

Gegen die Erfassung ist Beschwerde nach § 22 der Wohnraumlenkungs-VO möglich.

Die Erfassung ist ausgeschlossen bei

- Wohnraum von Bürgern, die sich längere Zeit in dienstlichem Aufträge oder durch Delegation außerhalb der DDR aufhalten (§6 1. DB zur Wohnraumlenkungs-VO),
- Eigenheimen, die vom Eigentümer und dessen Familienangehörigen unter Einhaltung der örtlichen Belegungsnormen bewohnt werden (§ 13 Abs. 2 Wohnraumlenkungs-VO).

Rechtswirksam erfaßter Wohnraum ist nach § 23 der Wohnraumlenkungs-VO zu räumen. Das gilt auch für Wohnraum, der ohne gültige Zuweisung bezogen wurde. Eine *Räumungsanordnung* des Rates der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde als Reaktion auf ungesetzliches Verhalten kann also z. B. notwendig werden, wenn Wohnraum, der der Erfassung unterliegt, ohne oder ohne gültige Zuweisung des Rates bezogen wurde. Die Anordnung begründet für den betreffenden Bürger die Pflicht, den unberechtigt bezogenen Wohnraum nach Ablauf einer festgesetzten angemessenen Frist zu räumen und den bisherigen Wohnraum weiter zu nutzen oder — wenn kein eigener Wohnraum vorhanden war — den vom Rat mit der Räumungsanordnung zugewiesenen Wohnraum zu beziehen (§ 4 Abs. 11. DB zur Wohnraumlenkungs-VO).

Räumungsanordnungen haben in der Regel eine beträchtliche gesellschaftliche Wirkung, nicht nur auf den unrechtmäßig handelnden Bürger, sondern auch auf die Öffentlichkeit. Deshalb sind vor ihrem Erlaß die Umstände des unberechtigten Bezuges der Wohnung (Wohnbedingungen, Familiengröße, Persönlichkeit der Bürger) allseitig und sorgfältig zu prüfen.

Für die Räumung von Wohnraum auf Grund einer entsprechenden Anordnung ist eine vorherige Stellungnahme der zuständigen Wohnungskommission und eine Beratung in dem Kollektiv, dem der Bürger angehört (z. B. Brigade, Hausgemeinschaft usw.), erforderlich. Für die Räumung ist eine Frist von mindestens 3 Wochen zu setzen, und gleichzeitig ist die Räumung auf dem Verwaltungswege, d. h. durch den Rat auf Kosten des Bürgers, anzudrohen. Kommt der Bürger der Aufforderung nicht nach, kann nach Ablauf dieser Frist die Räumung mit einer nochmaligen 3-Wochen-Frist festgesetzt werden. Nach ergebnislosem Ablauf dieser Frist ist sie durchzuführen (§8 1. DB zur Wohnraumlenkungs-VO). Die Räumung auf dem Verwaltungswege ist eine Art der Ersatzvornahme (vgl. Kap. 7).

Die vorgenannten Einzelentscheidungen im Prozeß der Wohnraumlenkung werden im Aufträge der Räte in der Praxis größtenteils von den Leitern der Fachorgane Wohnungspolitik/Wohnungswirtschaft bzw. von den Bürgermeistern getroffen. Eine Ausnahme bilden jedoch Räumungsanordnungen, die eines kollektiven Beschlusses des zuständigen Rates bedürfen.

Bei rechtswidrigen Verhaltensweisen von Bürgern können in folgenden Fällen *Ordnungsstraf maß nahmen* nach § 24 der Wohnraumlenkungs-VO festgesetzt werden:

- wenn Wohnraum ohne Zuweisung vorsätzlich bezogen oder überlassen wird;
- wenn Bürger sich durch unwahre Angaben oder Täuschung ungerechtfertigte Vorteile bei der Wohnraumvergabe verschaffen;